

Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung
Vom 12. Juli 1993 in der Fassung vom 13. Januar 2003

Aufgrund des § 29 Abs. 4 des Thüringer Fischereigesetzes (ThürFischG) vom 22. Oktober 1992 (GVBl. S. 515) verordnet der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt und Landesplanung:

§ 1 Prüfungsausschuß

(1) Die Fischerprüfung, zur erstmaligen Erteilung eines Fischereischeines ist bei der unteren Fischereibehörde abzulegen.

(2) Für die Abnahme der Prüfung wird bei jeder unteren Fischereibehörde ein Prüfungsausschuß gebildet. Für den Bereich einer kreisfreien Stadt und eines angrenzenden Landkreises kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden. In diesem Fall ist die untere Fischereibehörde des Landkreises zuständig.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern:
1. einem Vertreter der unteren Fischereibehörde, dem der Vorsitz obliegt,
2. dem Fischereiberater,
3. einem Vertreter des Landesfischereiverbandes.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die zur Abnahme der Prüfung erforderliche Eignung haben. Diese ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang eines Landesfischereiverbandes oder einer staatlichen Lehranstalt nachzuweisen. Der Prüfungsausschuß wird für jeweils drei Jahre durch die untere Fischereibehörde berufen.

(5) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die Berufung des Mitgliedes nach Absatz 3 Nr. 3 und seines Stellvertreters erfolgt auf Vorschlag der Fischereivereine und -verbände. Sie wählen aus ihrer Mitte das Mitglied und das stellvertretende Mitglied.

§ 2 Aufgaben des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 20 und 81 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.

§ 3 Vorbereitungslehrgang

(1) Der Antragsteller hat an einem von den Angelfischereiverbänden oder den von ihnen beauftragten Mitgliedsvereinen angebotenen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen. Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge bildet eine Vereinbarung zwischen der obersten Fischereibehörde und den Angelfischereiverbänden.

(2) Der Lehrgang umfaßt einen theoretischen sowie einen praktischen Teil. Fischereifachkunde. Ökologie und die praktische Handhabung von Fanggeräten bilden eine Ausbildungseinheit.

(3) Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens 30 Stunden: Zeit und Ort sind in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 4 Prüfungstermin

(1) Die Prüfungstermine werden von den unteren Fischereibehörden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr angesetzt. Sie sind von der unteren Fischereibehörde mindestens drei Monate zuvor in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Prüfung ist bei der unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seine Hauptwohnung hat. Mit Einwilligung der zuständigen unteren Fischereibehörde kann die Prüfung auch vor dem Prüfungsausschuss einer anderen Fischereibehörde abgelegt werden.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten und oberen Fischereibehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde können bei der Prüfung zugegen sein.

(4) Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind auf Antragsformularen nach Anlage 1 zu stellen. Die Formulare gibt die untere Fischereibehörde aus.

§ 5 Zulassung zur Prüfung, Prüfungsgebühr

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der für den Antragsteller zuständigen unteren Fischereibehörde einzureichen. Minderjährige Antragsteller haben die Einverständniserklärung, des gesetzlichen Vertreters dem Antrag beizufügen.

(2) Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 30 Deutsche Mark erhoben; sie ist spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn bei der unteren Fischereibehörde zu entrichten. Die Bescheinigung über die Gebühr ist dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung, beizufügen. Die Gebühr wird zur Deckung der notwendigen Auslagen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der bei der unteren Fischereibehörde entstehenden Sachkosten verwendet. Die Erstattung von Reisekosten an die ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes vom 10. März 1994 (GVBl. S. 265) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungslehrgang (§3) ist dem Prüfungsantrag beizufügen.

(4) Die Zulassung zur Fischerprüfung ist Antragstellern zu versagen, die

1. das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
2. entmündigt sind
3. ihre Antragsunterlagen nicht fristgemäß oder unvollständig vorgelegt haben.

(5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, bei denen nach § 31 Abs. 2 ThürFischG der Fischereischein versagt werden kann.

§ 6 Prüfung, Prüfungsdauer

(1) Der Prüfungsausschuß hat die Prüfung vorzubereiten und den zeitlichen Ablauf festzulegen.

(2) Die Prüfung wird in schriftlicher Form abgelegt. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen aus einem Fragebogen mit je zehn Fragen aus den Prüfungsgebieten:

1. allgemeine Fischkunde,
2. spezielle Fischkunde.
3. Gewässerkunde.
 - a) Wasser als Lebenselement,
 - b) Fischhege- und Gewässerpflege.
4. Natur-, Tier- und Umweltschutz.
5. Gerätekunde,
6. Gesetzeskunde

den die Prüfling unter Aufsicht auszufüllen haben. Das Nähere über die in den Prüfungsgebieten nach Absatz 2 nachzuweisenden Kenntnisse ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(3) Die Prüfung darf höchstens 30 Minuten dauern. Die Fragebögen sind so zu gestalten, daß die Beantwortung der Fragen durch Ankreuzen einer von drei vorgeschlagenen Antworten möglich ist. Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Die Fragebögen werden von der unteren Fischereibehörde erstellt. Die einzelnen Fragen werden aus einem Fragenkatalog mit insgesamt 600 Fragen ausgewählt, der von der obersten Fischereibehörde erstellt und in einem zeitlichen Abstand von fünf Jahren aktualisiert wird.

(4) Die schriftliche Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Jede richtig beantwortete Frage wird mit einem Punkt bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsgebiete mindestens sechs Punkte und als Gesamtergebnis mindestens 45 Punkte erreicht werden.

(5) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge darauf hinzuweisen, daß jede gegenseitige Fühlungsaufnahme sowie die Benutzung von Hilfsmitteln untersagt sind und ein Verstoß gegen diese Anweisungen den Ausschluß von der weiteren Prüfung zur Folge hat. Die Prüfung gilt dann als "nicht bestanden". Die Erteilung des Hinweises nach Satz 1 sowie Verstöße, die den Ausschluß von der Prüfung zur Folge hatten, sind in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

§ 7 Prüfungsniederschrift, Prüfungsauswertung, Prüfungsergebnis und Prüfungszeugnis

(1) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Prüflinge, die jeweiligen Prüfer sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Diese Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zusammen mit den Prüfungsunterlagen von der unteren Fischereibehörde aufzubewahren'.

(2) Die Prüfungsbögen werden im Anschluß an die erfolgte Fischerprüfung vom Prüfungsausschuß bewertet.

(3) Die Prüfung ist mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten.

(4) Nach bestandener Prüfung. erhält der Prüfling ein Zeugnis nach Anlage 3, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von der unteren Fischereibehörde mit dem Dienstsiegel zu versehen ist. Hat der Prüfling nicht bestanden, so ist ihm oder bei Minderjährigen dem Erziehungsberechtigten dieses schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur vollständig wiederholt werden.

(2) Wird eine Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden, so hat der Prüfling vor der Wiederholung der Prüfung die erneute Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nachzuweisen.

§ 9 Anerkennung anderer Fischerprüfungen

(1) Der für die erstmalige Erteilung des Fischereischeines nach § 29 Abs. 1 ThürFischG vorgeschriebenen Fischerprüfung, gleichgestellt sind:

1. die in der Bundesrepublik Deutschland abgelegte staatliche Fischerprüfung.
2. die in den Ländern Hamburg oder Schleswig-Holstein unter staatlicher Aufsicht abgelegte Fischerprüfung
3. die in der Ländern Bremen oder Niedersachsen vor einem staatlich anerkannten Landesfischereiveband abgelegte Fischerprüfung.

(2) Der fischereiliche Abschluss einer biologisch ausgerichteten Fachhochschule oder einer Universität wird der Fischerprüfung gleichgestellt.

§ 10 Akteneinsicht

Der Prüfling kann binnen eines Monats nach Beendigung der Prüfung auf Antrag bei der unteren Fischereibehörde Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen

nehmen. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen.

§ 11 Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der unteren Fischereibehörde entscheidet die obere Fischereibehörde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. Juli 1993

Anlage 2
(Zu § 6 Abs. 2)

Prüfungsgebiete

1. Allgemeine Fischkunde

- a) Anatomie der Fische,
- b) Funktions- und Wirkungsweise der wichtigsten Organe.
- c) Altersbestimmung,
- d) Fischkunde.

2. Spezielle Fischkunde

- a) Unterscheidung der heimischen Fischarten und der am häufigsten in Küstengewässern vorkommenden Meeresfischarten.
- b) Kenntnis, über die Lebensweise der unter a) benannten Fische,
- c) Kenntnis über die Fischkrankheiten.

3. Gewässerkunde

- a) Einordnung der Gewässertypen.
- b) Kenntnisse über Wirkungen des Wasserchemismus auf den Fisch (Sauerstoff, pH, Temperatur, Verunreinigungen).
- c) Unterscheidung der Fischregionen.
- d) Bedeutung und Unterscheidung der Wasserpflanzen und der Tierwelt im und am Gewässer. insbesondere der Lebensgrundlagen für die Fische.

4. Fischhege und Gewässerpflege

- a) Die Bedeutung. der Erhaltung, der naturnahen Gewässer.
- b) Besatzmaßnahmen, Fischhege und Pflege der Fischgewässer
- c) Bedeutung, von Gewässerverunreinigungen und Verhalten bei deren Feststellung
- d) Bedeutung von Fangregelungen.
- e) Verhalten und Wirken in Schongebieten,

5. Gerätekunde

- a) erlaubte und nicht erlaubte Fanggeräte und Fangmethoden.
- b) Behandlung gefangener Fische.
- c) praktische Handhabung der Fanggeräte.

6. Gesetzeskunde

- a) Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Landesfischereirechtes.
- b) wichtige Grundsätze des Tierschutzrechtes (waidgerechtes Verhalten beim Fischen).
- c) Tierseuchenrecht - Verhalten beim Auftreten von übertragbaren Fischkrankheiten
- Kenntnisse über die Verhinderung der weiteren Verbreitung von Fischkrankheiten.
- d) Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Naturschutz- und Wasserhaushaltsrechtes.